

A1 Kalenderjährliche Erlösobergrenzen

1. Zusammenfassung (3. Regulierungsperiode)

1.1 Dauer der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	201.172.754 €
Basissjahr (t ₀)	2015
Effizienzwert (EW)	100,00%
Supereffizienzwert (SEW)	entfällt
Verbraucherpreissamindex nach § 8 Satz 2 ARegV (VPI _t)	106,9

1.2 Jahreszahlen

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V _t)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (V _{max,t})	Verbraucherpreissamindex nach § 8 Satz 2 ARegV (VPI _t)	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PF _t)
2018	0,20		107,40	0,4900%
2019	0,40		109,30	0,9824%
2020	0,60		111,10	1,4772%
2021	0,80		112,90	1,9745%
2022	1,00		114,70	2,4741%

1.3 Berechnung der Erlösobergrenze

Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Treibfaktoren im Jahr t	Bereinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV	Supereffizienzbonus nach § 12a ARegV	Dauer der Regulierungsperiode
t	$EO_t =$	$+ KA_{DNR,t}$	$+ KA_{VNG,t}$	$+ (S - V_t)$	$+ KA_{B,t}$	$+ B_t$	$f \cdot T$
2018	220.903.196	5.675.144	195.497.611	0,80	0	0	5
2019		5.675.144	195.497.611	0,60	0	0	5
2020		5.675.144	195.497.611	0,40	0	0	5
2021		5.675.144	195.497.611	0,20	0	0	5
2022		5.675.144	195.497.611	0,00	0	0	5

Jahr	Verbraucherpreissamindex nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t	Verbraucherpreissamindex nach § 6 Abs. 1 ARegV im Basissjahr	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 19 ARegV	variable Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	variable Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basissjahr	Sonstiges
t	$\bullet (VPI_t)$	$/ VPI_{t_0}$	$- PF_t$	$+ KKA_t$	$+ Q_t$	$+ (VK_t)$	$- (VK_{t_0})$	$+ Sonstiges$
2018	107,40	106,90	0,0049	0	0	1.268.382	1.268.382	19.773.985
2019	109,30	106,90	0,0098	0	0	1.268.382	1.268.382	
2020	111,10	106,90	0,0148	0	0	1.268.382	1.268.382	
2021	112,90	106,90	0,0197	0	0	1.268.382	1.268.382	
2022	114,70	106,90	0,0247	0	0	1.268.382	1.268.382	

2 Detaillierte Übersicht (3. Regulatorperiode)

2.1 Übersicht nicht betriebsfremder Kostenanteile nach § 23 Abs. 2 ArbStG	Ausgangswert Standjahr 2021, t		1. Jahr 2022, t		2. Jahr 2023, t		3. Jahr 2024, t		4. Jahr 2025, t		5. Jahr 2026, t	
	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
gesetzliche Abschreibungs- und Vergütungspfeifen (Nr. 1)												
Konsumausgaben (Nr. 2)												
Betriebskosten (Nr. 3)												
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)												
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ArbStG (Nr. 6)												
Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 3a ArbStG												
verbleibende Kosten Blöcke nach Abzug Währungsprämie (Nr. 8a)												
Betriebs- und Tarifvertrag, zu Lohnsatz- und Versorgungsleis. (Nr. 9)												
Betriebs- und Personalrichtlinien (Nr. 10)												
Betriebsabfertigung, Weiterbildung, Betriebsänderungsstellen (Nr. 11)												
Auflösung von Sachschadensersatz-/ Netzschadensersatzbeträgen (Nr. 13)												
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen, die einer wirksamen Verlustvermeidung entsprechen												
Prämie an Vertriebsstellen nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ArbStG												
Summe	5.675.144	0	5.675.144	0	5.675.144	0	5.675.144	0	5.675.144	0	5.675.144	0
1. Dauerhaft nicht betriebsfremde Kosten K_{net} (Saldo)	5.675.143		5.675.144									
2.2 vollst. Kostenanteile nach § 23 Abs. 5 ArbStG	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie												
Kosten für Lastflusssorgen												
Summe	1.268.382	0	1.268.382	0	1.268.382	0	1.268.382	0	1.268.382	0	1.268.382	0
Saldo	1.268.382		1.268.382		1.268.382		1.268.382		1.268.382		1.268.382	
12. Differenz der vollst. Kostenanteile (VK_{net} - VK_{net})			0									

2.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Antwergemessene Basisjahr 2022, t ₀	3. Jahr 2023, t ₁	2. Jahr 2023, t ₀	3. Jahr 2023, t ₁	4. Jahr 2023, t ₀	5. Jahr 2023, t ₀
Gesamtkosten	KA_{ges}	201.172.754					
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA_{dnh}	5.675.142					
Kapitalkostenabzug	$KKAB_t$		0	0	0	0	0
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{vnh,t} = (KA_{ges} - KA_{dnh} - KKAB_t) \cdot EW_t$		195.497.611	195.497.611	195.497.611	195.497.611	195.497.611
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{b,t} = (KA_{ges} - KA_{vnh,t} - KKAB_t - KA_{dnh,t})$		0	0	0	0	0
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_t) \times KA_{b,t}$		0	0	0	0	0
Effizienzbonus	B_t		0	0	0	0	0
verteilter Effizienzbonus	B_t / T		0	0	0	0	0
III.a Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{vnh,t} + (1 - V_t) \times KA_{b,t} + B_t / T$		195.497.611	195.497.611	195.497.611	195.497.611	195.497.611
2.4 Verbraucherpreisindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)		VPI ₂₀₂₂ (a VPI ₀)	VPI ₂₀₂₃	VPI ₂₀₂₂	VPI ₂₀₂₃	VPI ₂₀₂₂	VPI ₂₀₂₃
Verbraucherpreisindex nach § 8 ARegV	VPI	106,90	107,40	109,30	111,10	112,90	114,70
Steigerung des Verbraucherpreisindex bezogen auf Basisjahr	VPI_t / VPI_0		1,0047	1,0225	1,0393	1,0563	1,0730
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF _t	0,0049	0,0049	0,0098	0,0148	0,0197	0,0247
Verbraucherpreisindex / Produktivitätsfortschritt	$(VPI_t / VPI_0) - PF_t$		0,9998	1,0126	1,0245	1,0364	1,0482
III.a Jährliche Kostenanteile mit VPI und PF	$III.a \times (VPI_t / VPI_0 - PF_t)$		195.454.067	197.906.135	200.350.808	202.610.340	204.925.309
2.5 Kapitalbindungswert (KBA)							
IV. Kapitalkostenaufschlag nach § 10 ARegV	KBA _t		0	0	0	0	0
2.6 Qualitätsverlust (Q)							
V. Zu- und Abschläge auf die EDG nach § 13 ARegV	Q _t		0	0	0	0	0
2.7 Zwischenbilanz Erlösbergrenze nach Regulierungsformel (EO)		$EO_t = E_t + R_t + V_t + K_t$	201.139.211	200.643.379	200.903.752	200.205.484	200.600.453
2.8 Sondermaßnahmen							
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden			10.771.985				
3 Kalenderjährliche Erlösbergrenze	EO_t		220.903.196				

A3 Effizienzvergleich

Ergebnisse des Effizienzvergleichs

Verfahren	Wert
DEA _{Normal}	100,0000%
DEA _{Standardisiert}	100,0000%
SFA _{Normal}	entfällt
SFA _{Standardisiert}	entfällt

Ergebnisse der Supereffizienzanalyse

Verfahren	Wert
DEA _{Normal}	entfällt
DEA _{Standardisiert}	entfällt

Anzuwendender Effizienz- und Supereffizienzwert

Bestwert gemäß § 12 Abs. 4 und Abs. 4a S. 3 ARegV	100,0000%
Aufschlag gemäß § 15 Abs. 1 ARegV	0,0000%
Effizienzwert [EW]	100,0000%
Supereffizienzwert [SEW]	entfällt

Vergleichsparameter

Bezeichnung	Einheit	Wert
Rohrleitungsvolumen	m ³	1.943.159,31
Ausspeisepunkte	Anzahl	489,00
Polygonfläche	m ²	90.474.921.775,54
Verdichterleistung	MW	39,40

A4 Sondersachverhalte

Position	2018	2019	2020	2021	2022
Summe	19.773.984,99 €				
öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag					
öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag					
öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag					

*Erlösbergrenzenmindernde Positionen werden durch ein negatives Vorzeichen gekennzeichnet

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach
§ 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die dritte Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2018. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2015.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i. V. m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen. Die so ermittelten Netzkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus Anlage 1-NB und betragen

201.172.753,85 €.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLSX-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durch-

führung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösbergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2015 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösbergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.06.2016 (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW / VKU / GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

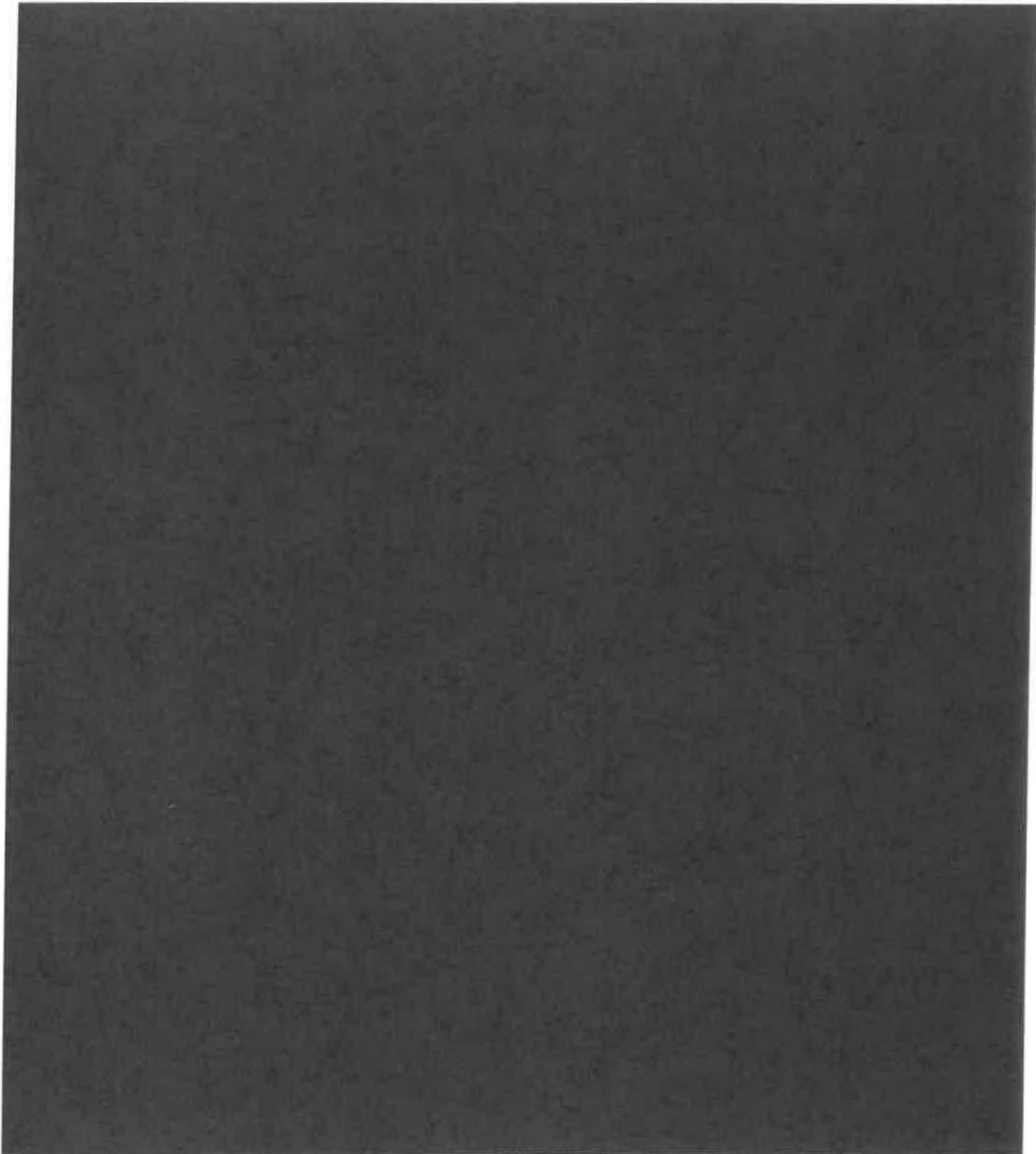
Anlage I-NB

Kosten, die gemäß § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt; aufgrund der anstehenden Novellierung des § 19a EnWG erfolgt ab dem 01.01.2017 eine bundesweite Umlage. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 30.06.2016 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum ab 1.1.2017 an alle Netzbetreiber bundesweit weitergegeben. Daher sind die durch die Marktraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat im Jahr 2012 diverse Dienstleistungsverträge von der VNG-Verbundnetz Gas AG übernommen, wodurch einzelne Kostenpositionen des Jahres 2011 nicht mit den Kostenpositionen der darauffolgenden Jahre vergleichbar sind. Aus diesem Grund werden die durchschnittlichen Kosten bzw. Erlöse der Jahre 2012 bis 2014 statt der Jahre 2011 bis 2014 als betriebsnotwendige Kosten angesetzt, wenn die jeweilige Kostenposition des Jahres 2015 der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellt.

Die durch den Netzbetreiber ermittelten Kostenpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung führen zu einem verzerrten Mittelwert der Kosten der Jahre 2012 bis 2014, da die Kosten der Jahre 2014 und 2015 exklusive Investitionsmaßnahmen, Biogas und Marktraumumstellung beantragt wurden, in den Jahren 2012 und 2013 diese jedoch enthalten sind. Daher wird zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Mittelwert aus den Kosten der genannten Jahre inklusive Investitionsmaßnahmen, Biogas und Marktraumumstellung berechnet und anschließend von dem ermittelten Mittelwert die Kosten für Investitionsmaßnahmen, Biogas und Marktraumumstellung subtrahiert. Für die Kostenpositionen „Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge“ und „Bewirtung und Geschenke“ hat der Netzbetreiber mit Schreiben vom 17.02.2017 die jahresscharfen Biogaskosten mitgeteilt, so dass hier diese Kosten aus dem jeweiligen Jahr subtrahiert wurden.

Der Netzbetreiber hat ausgehend von seiner Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2015 im Rahmen der Überleitung eine Kürzung in Höhe von [REDACTED] (Erlöse bzw. Erträge) und [REDACTED] (Kosten) aufgrund seines Dienstleistungsgeschäfts vorgenommen. Diese Kürzungen waren nicht anerkennungsfähig. Die nicht anerkannten Kostenkürzungen setzten sich aus folgenden Positionen zusammen:



Der Netzbetreiber hat keinen nachvollziehbaren Nachweis erbracht, inwiefern die einzelnen Kürzungen dem Dienstleistungsgeschäft zuzuordnen sind. Die im Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 6 Abs. 1 S. 2 AREGV i. V. m. § 28 GasNEV Werte und Schlüsse- lungen führen nicht zu den hier genannten Kürzungen. Zusätzlich erbrachte der Netzbetrei- ber in den Stellungnahmen vom 27.01.2017 und vom 17.02.2017 keine testierte Darlegung des Dienstleistungsgeschäfts.

1.1. Aufwendungen für Beschaffung von Verlustenergie (Ziffer 1.1.1.1.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für Beschaffung von Verlustenergie waren in einer Höhe von [REDACTED] nicht anzuerkennen.

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Durchschnittswert der Vorjahre. Daher ist nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres 2015 bereinigt und lediglich der Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2014 anerkannt. Der Wert des Basisjahres 2015 blieb bei der Durchschnittsbildung außen vor, da ansonsten die Besonderheiten des Geschäftsjahres auf diesem Wege zumindest anteilig Eingang in die Kosten finden würden.

1.2. Aufwendungen für Beschaffung von Treibenergie (Ziffer 1.1.1.2.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für Beschaffung von Treibenergie waren in einer Höhe von [REDACTED] nicht anzuerkennen.

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Durchschnittswert der Vorjahre. Daher ist nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres 2015 bereinigt und lediglich der Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2014 anerkannt. Der Wert des Basisjahres 2015 blieb bei der Durchschnittsbildung außen vor, da ansonsten die Besonderheiten des Geschäftsjahres auf diesem Wege zumindest anteilig Eingang in die Kosten finden würden.

1.3. Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber (Ziffer 1.1.2.1.); hier: Aufwendungen aufgrund der Einspeisung von Biogas sowie Aufwendungen aufgrund der Marktraumumstellung

Die Biogaswälzungskosten sowie die Kosten der Marktraumumstellung des Marktgebietes sind bei den Fernleitungsnetzbetreibern wie Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen zu behandeln. Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt; § 19a EnWG regelt für die Kosten der Marktraumumstellung eine bundesweite Umlage ab dem 01.01.2017. Auf die Kosten der Biogaswälzung sowie der Marktraumumstellung finden die Regelungen zu den Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen analog Anwendung. Zur Ermittlung der Gesamtkosten für Biogas und Marktraumumstellung des jeweiligen Marktgebietes ist die Summe aller gemäß § 20b GasNEV zu wälzenden Biogas-Kosten bzw. aller gemäß § 19a EnWG zu wälzenden Kosten für die Marktraumumstellung zu bilden.

In die Kostenposition „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ werden jährliche Kosten in Höhe von 81.539.678 € aufgrund der Kostenwälzung Biogas sowie Kosten in Höhe von 1.504.015 € aufgrund der Kostenwälzung Marktraumumstellung aufgenommen.

1.4. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (Ziffer 1.1.2.4.)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

§ 4 Abs. 5a GasNEV (n. F.) regelt die Beurteilung der Kosten für die durch Dritte erbrachte Dienstleistung: Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder ein Gesellschafter des Netzbetreibers zu einer Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i. S. d. GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Absatz 2 der ARegV tatsächlich angefallen sind. Beinhalten die nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Ent-

geltbestimmung i. S. d. GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind.

Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gasversorgungsnetzes oder ein Gesellschafter des Netzbetreibers zu einer Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Netzbetreiber die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Netzbetreiber hat die erforderlichen Nachweise zu führen. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen. Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. § 4 Abs. 5a GasNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV (BR-Drs. 312/10(B), S. 10). Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07- „SWU Netz GmbH“).

Teile dieser Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Aus der Excel-Tabelle vom 17.02.2017 (Anlage 1 des Schriftsatzes vom 17.02.2017) ergeht, dass die Rückstellungszuführung „[REDACTED]“ in Höhe von [REDACTED] eine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellt. Der Aufwand für die technische Betriebsführung der Verdichterstation Bobbau in Höhe von [REDACTED] wurde aufgrund dieser Stellungnahme in die Position 1.1.2.7. Aufwendungen für bezogene Leistungen, Sonstiges umgebucht. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres 2015 bereinigt und somit [REDACTED] anerkannt.

1.5. Aufwendungen für bezogene Leistungen; hier: Sonstiges (Ziffer 1.1.2.7.)

Aufgrund der Stellungnahme vom 24.03.2017 wurde in diese Position Die Betriebsführung der Verdichterstation Bobbau ([REDACTED]) zum Zwecke der Vergleichbarkeit umgebucht.

Die Aufwendungen dieser Kostenposition stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] (inkl. Dienstleistungsgeschäft des Netzbetreibers) über dem Durchschnittswert der Vorjahre. Daher ist nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren.

1.6. Aufwendungen für Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen (Ziffer 1.3.1)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für Kreditzinsen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese waren lediglich in Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen. Nach dem vorgelegten Darlehensspiegel hat der Netzbetreiber im Dezember 2011 einen Kredit in Höhe von [REDACTED] bei der VNG - Verbundnetz Gas AG aufgenommen. Hierfür war im Jahr 2015 ein Zinssatz von [REDACTED] zu entrichten.

Nach § 5 Abs. 2 GasNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Bei der durch den zweiten Halbsatz der Regelung festgelegten Obergrenze für die Fremdkapitalverzinsung als aufwandsgleiche Kostenposition handelt es sich um ein aus dem allgemeinen Effizienzgebot (§ 4 Abs. 1 GasNEV) folgendes Regulativ. Vergleichsmaßstab ist, welche Zinsen der Netzbetreiber gezahlt hätte, hätte er wie ein effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber Fremdkapital aufgenommen. Ein effizienter Netzbetreiber hätte den Kredit nicht zu ungünstigeren Bedingungen aufgenommen als es zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme marktüblich war. Gleichzeitig aber auch jegliche zinssenkenden Maßnahmen ergriffen, die ihm bestehende Darlehensverträge ermöglichen. Der Darlehensvertrag des Netzbetreibers bietet sowohl die Möglichkeit einer Konditionenanpassung, als auch ein Kündigungsrecht. Eine Anpassung der Zinsbelastung dieses Kredit auf marktübliche Konditionen ist daher jederzeit möglich.

Maßgeblich zur Bestimmung des marktüblichen Zinssatzes sind die einschlägigen Statistiken der Bundesbank. Darauf aufbauend stellt der Netzbetreiber in seiner am 26.01.17 vorgelegten Expertise und in seiner Stellungnahme dar, dass ein (Durchschnitts-)Zinssatz von [REDACTED] sachgerecht sei.

1.7. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (Ziffer 1.5.6.)

Diese Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Auf-

wendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] nach Einbeziehung des Dienstleistungsgeschäfts) über dem Durchschnittswert der Vorjahre. Daher ist nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres 2015 bereinigt und lediglich der Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2014 anerkannt. Der Wert des Basisjahres 2015 blieb bei der Durchschnittsbildung außen vor, da ansonsten die Besonderheiten des Geschäftsjahres auf diesem Wege zumindest anteilig Eingang in die Kosten finden würden.

1.8. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.11.)

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt. In der Stellungnahme vom 17.02.17 erläutert der Netzbetreiber, dass in dieser Kostenposition ebenfalls Kosten für [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] enthalten sind. Diese wurden anerkannt. Hinzu wurden Kosten für [REDACTED] zu 1/5 (= [REDACTED], siehe Anlage 11 der Stellungnahme vom 17.02.17) anerkannt, da diese dem Grunde nach betriebsnotwendig, jedoch nicht jährlich wiederkehrend sind.

1.9. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Aufwendung für Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.13.)

Diese Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2014 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] über dem Durchschnittswert der Vorjah-

re. Daher ist nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres 2015 bereinigt und lediglich der Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2014 anerkannt. Der Wert des Basisjahres 2015 blieb bei der Durchschnittsbildung außen vor, da ansonsten die Besonderheiten des Geschäftsjahres auf diesem Wege zumindest anteilig Eingang in die Kosten finden würden.

1.10. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sonstiges (Ziffer 1.5.18.)

Der Netzbetreiber macht Kosten in Höhe von [REDACTED] für Buchverluste geltend. Diese sind in Höhe von 1/5 ([REDACTED]) anerkennungsfähig. Buchverluste entstehen, wenn Anlagengüter vorzeitig den Netzbetrieb verlassen und dabei zu einem unter dem Buchwert bzw. dem kalkulatorischen Restwert liegenden Preis veräußert werden. Bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus sind lediglich die Kosten berücksichtigungsfähig, die sich dem Grunde oder der Höhe nach auch während der Regulierungsperiode einstellen. Da Anlagengüter jedoch zumindest in kalkulatorischer Hinsicht aufgrund der gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzugs den Netzbetrieb nicht vorzeitig verlassen, sondern planmäßig abgeschrieben werden, kann ein entsprechender Buchverlust dem Grunde nach schon nicht zu berücksichtigen sein.

Gleiches gilt auch für den Betreiber eines Fernleitungsnetzes. Zwar ist hier § 6 Abs. 3 ARegV nicht anwendbar, doch werden die dem Buchverlust unterliegenden Anlagengüter während der Regulierungsperiode bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung weiterhin berücksichtigt, da ihre Anschaffungs- und Herstellungskosten im Ausgangsniveau enthalten sind. Der Netzbetreiber erhält für diese Anlagengüter somit weiterhin die kalkulatorischen Kosten. Eine zusätzliche Berücksichtigung eines Buchverlustes würde zu einer doppelten Abschreibung führen und damit gegen § 6 Abs. 6 GasNEV verstoßen.

Eine alleinige Ausnahme stellen die Anlagengüter dar, die das Unternehmen im Basisjahr verlassen. Diese Anlagengüter sind nicht mehr Bestandteil des kalkulatorischen Sachanlagevermögens und daher entstehen weder eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung noch eine Abschreibung. Da dieser Sachverhalt jedoch nicht während der Regulierungsperiode eintreten kann, stellen die Buchverluste des Basisjahres eine Besonderheit des Basisjahres dem Grunde nach dar.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV sind seit dem 1.1.2007 die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) vorzunehmen; hierdurch konnte es ggf. zu einem Wechsel der Nutzungsdauer kommen.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschluss-

kammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z. B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wiederverdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

Netzbetreiber in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV).

Entscheidend bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens ist, dass die hierzu herangezogenen (zeitnahen üblichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten keine qualitativen Veränderungen aufweisen, da durch die Rückindizierung mithilfe der anwendbaren Preisindizes lediglich die reine Preisänderung herausgerechnet wird. Die Berücksichtigung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, die mit einer qualitativen Aufwertung verbunden sind, würden deshalb zu einer Überbewertung der ermittelten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten führen.

Aus diesem Grunde ist bei der Ermittlung der Ausgangswerte des DDR-Altanlagevermögens von den Werten auszugehen, die in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesen sind. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV:

„Im Falle der Gasversorgungsnetze [...] können für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt

werden.“ [Anmerkung: Hervorhebungen und Kürzung durch den Verfasser]

§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nennt zwei mögliche Zeitpunkte als Referenz für die Bewertung des DDR-Altanlagevermögens. Es wird die „Errichtung“ und die „erstmalige Bewertung in Deutscher Mark“ erwähnt. Die „Errichtung“ scheidet jedoch ersichtlich als Bewertungszeitpunkt aus, da vielfach nicht einmal Näherungswerte des DDR-Sachanlagevermögens oder Informationen über die sonstige vorhandene Infrastruktur bekannt waren. Insoweit verbleibt die Zeitnähe zur erstmaligen Bewertung des Sachanlagevermögens in Deutscher Mark als möglicher Referenzpunkt. Eindeutig wird in der Formulierung des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nicht auf eine Zeitnähe der Bewertung des Sachanlagevermögens zu der erstmaligen Entgeltgenehmigung abgestellt und somit kein Gegenwartsbezug hergestellt. Hätte der Verordnungsgeber eine entsprechende Regelung treffen wollen, so wäre es ein Leichtes gewesen, die Verordnung entsprechend unmissverständlich zu fassen:

„[...] unter Verwendung im Antragszeitpunkt üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten [...]“ [Anmerkung: Kürzungen und hervorgehobene Ersetzung durch den Verfasser!]

Eine solche Formulierung hat der Verordnungsgeber aber gerade nicht gewählt, so dass ersichtlich nicht auf einen Gegenwartszeitpunkt abgestellt werden darf. Vielmehr soll die größtmögliche Zeitnähe zur tatsächlichen Erstellung des Anlagengutes gewährleistet werden.

Die DM-Eröffnungsbilanz enthält auf Basis der seinerzeit zeitnah ermittelten Tagesneuwerte und der handelsrechtlich angesetzten Nutzungsdauern Restwerte. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind daher aus den den Restwerten zu Grunde liegenden Tagesneuwerten unter Heranziehung der anwendbaren Preisindizes umzurechnen.

Der Netzbetreiber hat auf Tabellenblatt „A.1, Frage 1.7“ des zur Bestimmung des Ausgangsniveaus eingereichten Erhebungsbogens bzw. im Bericht nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV angegeben, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagegütern, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt worden sind. Im Rahmen der Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus der zweiten Regulierungsperiode wurden die nach den oben genannten Grundsätzen anererkennungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten von der Beschlusskammer ermittelt. Da der Netzbetreiber keine Veränderungen an diesen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen hat, sind diese auch im Rahmen dieser Kostenprüfung anererkennungsfähig.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/07) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe durch den Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösbergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Ta-

Anlage I-NB

gesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu ver-

wendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus

dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2015, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2015 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2015. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2015) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2015 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40 % aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60 % aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2015 relevanten Preisindizes sind erläutert unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Hinweise und Leitfäden > Preisindizes.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist,

wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i (Restnutzungsdauer _{i}) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $\text{AK/HK},i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2015 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2015 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i. V. m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus Anlage 2.1-NB, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus Anlage 2.2-NB, wobei nach Neuanlagen (Bewertung nach

Anschaffungs- und Herstellungskosten und Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) differenziert wird.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2015 und der Jahresabschreibung 2015 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 14.08.2008, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

erstellungskosten zu berücksichtigen.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterwor-

fen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine die Kapitalkosten übersteigenden Zinserträge für die ausgewiesenen Finanzanlagen nachgewiesen, zeigt das vielmehr, dass diese im Allgemeinen für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten - ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde

vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen" (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind; kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d. h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen-

bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Forderungen aus Netzentgelten von Netzbetreibern, die Entgelte gemäß §§ 13 bis 16 GasNEV bilden

Der Netzbetreiber weist Forderungen aus Netzentgelten in Höhe von insgesamt [REDACTED] (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) aus.

Der Netzbetreiber hat ausgehend von seiner Bilanz der Jahre 2014 und 2015 im Rahmen der Überleitung eine Hinzurechnung in der Position „Forderungen aus Lieferung und Leistung, davon aus Netzentgelten gegen Netzkunden (Bilanzposition 2.2.2.a.)“ in Höhe von [REDACTED] (2015) und [REDACTED] (2014) vorgenommen. Diese ist nicht anerkennungsfähig. Hierbei handelt es sich um handelsrechtlich nicht aktivierbare Forderungsbestände des Regulierungskontos. Diese sind auch kalkulatorisch nicht aktivierbar und werden im Regulierungskonto verzinst. Eine Berücksichtigung in der Verzinsungsbasis würde folglich zu einer Doppelverzinsung führen.

Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber weist Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (Position 3.4.) in Höhe von 5.561 € (Mittelwert) aus. Zudem weist er in der Position Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Position 3.2.2.) [REDACTED] (Mittelwert) liquiditätsnahe Forderungen aus Cash-Pooling aus.

Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass die liquiden Mittel sowie die liquiditätsnahen Forderungen betriebsnotwendig sind. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d. h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzie-

rungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Der Netzbetreiber hat unter Tabellenblatt E_CF_Rechnung des Erhebungsbogens keine Liquiditätsrechnung vorgelegt.

Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens auf anderem Wege ist aus Sicht der Beschlusskammer zwar grundsätzlich möglich. Die vom Netzbetreiber vorgelegten Unterlagen vermögen allerdings nicht die Betriebsnotwendigkeit der liquiden Mittel und der liquiditätsnahen Forderungen zu begründen, da hier lediglich die erwarteten Mittelabflüsse dargestellt werden.

Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] (Mittelwert) aus. Hierbei handelt es sich um [REDACTED].

Steuerforderungen ([REDACTED] in 2015; [REDACTED] in 2014) des Netzbetreibers sind lediglich in Höhe [REDACTED] in 2015; [REDACTED] in 2014) anerkennungsfähig, da die kalkulatorische Berechnung der Netzentgelte exklusive der Umsatzsteuer erfolgt. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

3.1.4. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus Anlage 3-NB bzw. Anlage 4-NB.

3.1.5. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten

- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart 12/14).

3.1.5.1. Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

3.1.6. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BNEK I) aus Anlage 3-NB bzw. Anlage 4-NB.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus Anlage 3-NB.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)

+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus Anlage 3-NB ergibt, einen Anteil von 40 % so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus Anlage 3-NB. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus Anlage 3-NB.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist.

Anlage I-NB

Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/161, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % und für Altanlagen auf 5,12 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf

Anlage I-NB

die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere Inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.¹ Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insge- samt [%]	Ø Reihen [%]
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
Ø 10 Jahre	2,52	4,18	2,39	3,03

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2006 bis 2015 eine durchschnittliche Rendite von 3,03 % ab.

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus Anlage 4-NB. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus Anlage 4-NB.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30.). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert-Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,21\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,03\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in Anlage 4-NB ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

Gemäß § 9 GasNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung von Gas entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

5.1. Andere sonstige Erlöse (Ziffer 5.6) und andere sonstige Erträge (Ziffer 8.4) sowie Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cashpooling)

Der Netzbetreiber hat ausgehend von seiner Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2015 im Rahmen der Überleitung eine Kürzung in Höhe von [REDACTED] in der Erlösposition „andere sonstige Erlöse“ und eine Kürzung in Höhe von [REDACTED] in der Erlösposition „andere sonstige Erträge“ vorgenommen. Diese war nicht anerkennungsfähig, da, wie bereits im Absatz 1 erläutert wurde, der Netzbetreiber keinen Nachweis erbracht hat, inwiefern die einzelnen Kürzungen dem Dienstleistungsgeschäft zuzuordnen sind.

Der Netzbetreiber hat ausgehend von seiner Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2015 im Rahmen der Überleitung eine Kürzung in Höhe von [REDACTED] in der Erlösposition „andere sonstige Erträge“ vorgenommen. Diese war nicht in vollem Umfang anerkennungsfähig.

In voller Höhe handelt es sich hierbei um Erträge aus [REDACTED]. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Erträge periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren; vielmehr handelt es sich bereits dem Grunde nach um einmalige Erträge, wie der Netzbetreiber dies auch auf S. 56f des Berichtes über die Ermittlung der Netzentgelte darstellt. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Erträge wurden daher zu 1/5 berücksichtigt.

Der Netzbetreiber hat Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen [REDACTED] €. Diese sind nicht als kostendmindernde Erlöse anzusetzen, da er gemäß Punkt 3.1.3.2 keine Betriebsnotwendigkeit für Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse nachweisen konnte.

Ermittlung der Netzkosten

Kostenart	Netzkosten gem. GasNEV
I Aufwandsgleiche Kosten	116.396.089
1.1 Materialaufwand	82.706.619
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien	
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibstoffen	
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Energieverbrauch	
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Ersatzanlagenteilen	
1.1.1.5 Sonstiges	
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	
1.1.2.1 Aufwendungen an vorläufige Netzbetreiber	
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Heizungsanlagen	
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsleistung	
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungskosten	
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Leistungsabgleich	
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzenergien	
1.1.2.7 Sonstiges	
1.2 Personalaufwand	34.284.848
1.2.1 Löhne und Gehälter	
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
1.2.2.1 für Altersversorgung	
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.677.636
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen	
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten	
1.3.4 Sonstiges	
1.4 sonstige betriebliche Steuern	883.116
1.4.1 KFZ-Steuer	
1.4.2 Grundsteuer	
1.4.3 Sonstiges	
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen	24.933.813
1.5.1 für sonstige Flexibilitätspflichtenleistungen	
1.5.2 für die Durchführung der Versicherung nach § 13 Abs. 1 GasNZV	
1.5.3 aus vertraglichen Versicherungsverhältnissen mit Dritten dem. KOLA	
1.5.4 Werbung und Instandhaltung	
1.5.5 Konzessionsabgaben	
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	
1.5.7 Versicherungen	
1.5.8 Bürobetrieb, Drucksachen und Zeitschriften	
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	
1.5.10 Rechts- und Beratungsgebühren	
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden	
1.5.12 Reisekosten und Auslagen	
1.5.13 Bewirtung und Geschenke	
1.5.14 Einzelwertberichtigungen	
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen	
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen	
1.5.17 Erträge für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	
1.5.18 Sonstiges	
2 kalkulatorische Abschreibungen	44.366.886
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen	55.300.896
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	-
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-
3 kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	41.363.347
4 kalkulatorische Gewerbesteuer	6.640.463
Ia Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	219.785.704
6 Kostenmindernde Erlöse	6.077.435
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben	-
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste	-
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen	-
5.2.2 Erlöse aus Normierungsverfahren	-
5.2.3 Erlöse aus erweiterten Bilanzansätzen	-
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätspflichtenleistungen	-
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	-
5.3 Nicht zuzurechnende Erlöse aus Versicherungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV	-
5.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungstrom	-
5.5 Erlöse aus Differenzmengen	587.876
5.6 Andere sonstige Erlöse	4.049.265
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)	1.440.393
6 Bestandsveränderungen	638.725
7 andere aktivierte Eigenleistungen	1.640.106
8 sonstige betriebliche Erträge	10.286.437
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen	-
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen	-
8.3 Erträge aus Auflösung von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV	-
8.4 Andere sonstige Erträge	10.286.437
9 Erträge aus Beteiligungen	64.928
9.1 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	-
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.317
11.1 Erträge aus Finanzanlagen	-
11.1.1 Erträge aus verschiedenen Finanzanlagen	-
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling	-
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögenswerten und liquiden Mitteln	30.317
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-
11.2.3 Erträge aus Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	-
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten	-
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-
I.b. Kostenmindernde Erlöse und Erträge	18.612.950
II. Netzkosten	201.172.754

Anlage 1-NB1

Kalkulatorische Abschreibungen

Anlage 2.1-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 8 I S. 3 GasNEV
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		
I. Allgemeine Anlagen				
2 Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
3 Betriebsgebäude				
4 Verwaltungsgebäude				
5 Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
6 Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
7 Werkzeuge/Geräte				
8 Lagereinrichtung				
9.1 Hardware				
9.2 Software				
10.1 Leichtfahrzeuge				
10.2 Schwerfahrzeuge				
II. Gasbehälter				
III. Erdgasverdichteranlagen				
1 Erdgasverdichtung				
2 Gasreinigungsanlagen				
3 Piping und Armaturen				
4 Gasmessanlagen				
5 Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
6 Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
7 Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
8 Verkehrswege				
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen				
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar				
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar				
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)				
3. Rohrleitungen/HAL Duktile Guss				
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)				
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)				
6. Armaturen/Armaturenstationen				
7. Moltschleusen				
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)				
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen				
1. Gaszähler der Verteilung				
2. Hausdruckregler/Zählerregler				
3. Messeinrichtungen				
4. Regeleinrichtungen				
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
7. Verdichter in Gasmischanlagen				
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
VI. Fernwirkanlagen				
Summe				

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Anlage 2.2-NB1

Anlagegruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)		für Neuanlagen auf AKHK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)		für Neuanlagen auf AKHK-Basis
	für Altanlagen auf AKHK-Basis	auf TNW-Basis		für Altanlagen auf AKHK-Basis	auf TNW-Basis	
I. Allgemeine Anlagen						
2 Grundbesitzanlagen, Bauten für Transportwesen						
3 Betriebsgebäude						
4 Verwaltungsgebäude						
5 Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
6 Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen						
7 Werkzeuge/Geräte						
8 Lagereinrichtung						
9 Hardware						
9.2 Software						
9.1 Leichtfahrzeuge						
9.2 Schwerfahrzeuge						
II. Gasbehälter						
III. Erdgasverdichteranlagen						
1 Erdgasverdichtung						
2 Gasreinigungsanlagen						
3 Piping und Armaturen						
4 Gasmessanlagen						
5 Sicherheitsanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
6 Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)						
7 Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
8 Verkehrswege						
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen						
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE unmaniert <= 16 bar						
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE unmaniert > 16 bar						
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar						
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar						
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar						
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar						
2 Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)						
3 Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss						
4 Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)						
5 Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)						
6 Armaturen/Armaturenstationen						
7 Motoren/Leuchten						
8. Sicherheitsanlagen (Rohrleitungen/HAL)						
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen						
1. Gaszähler der Verteilung						
2. Hausdruckregler/Zählerregler						
3. Messanlagen						
4. Regelanlagen						
5. Sicherheitsanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
7. Verdichter in Gasanlagen						
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
VI. Fernwärmanlagen						
Summe						

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6-7 GasNEV

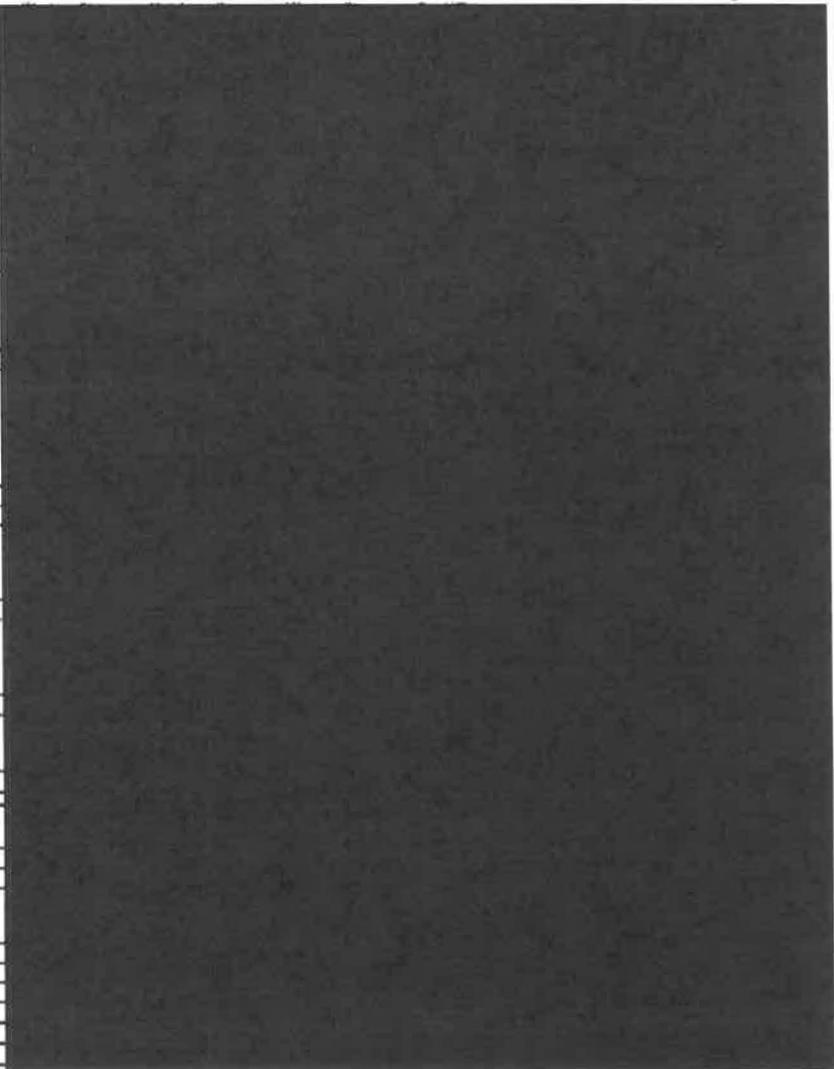
Anlage 3-NB1

Position	Wertsatz		Mittelwert	berücksichtigte Ansätze	
	Anfangsbestand	Endbestand		zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 6 GasNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ2)
EKQ Eigenkapitalquote				40%	81%
I kalkulatorisches Anlagevermögen				1.018.366,077	1.198.255,219
1.1 Altanlagen zu AK/KK			835.114,031	835.114,031	891.068,419
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/KK					
1.1.4 Grundstücke zu AK/KK					
1.2 Altanlagen zu TWW			1.282.381,837		512.844,789
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TWW					
1.2.4 Grundstücke zu AK/KK					
1.3 Neuanlagen zu AK/KK			181.242,045	181.242,045	181.242,045
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/KK					
1.3.4 Grundstücke zu AK/KK					
II Finanzanlagen			400,010	400,010	400,010
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen					
2.3 Beteiligungen					
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens					
2.6 sonstige Ausleihungen					
III Bilanzwerte des Umlaufvermögens			23.188,982	23.188,982	23.188,982
3.1 Vorräte			16.406,252	16.406,252	16.406,252
3.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
3.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					
3.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren					
3.1.4 geleistete Anzahlungen					
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			6.777,170	6.777,170	6.777,170
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)					
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
3.2.4 Sonstigen Vermögensgegenständen					
3.3 Wertpapiere					
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen					
3.3.2 eigene Anteile					
3.3.3 sonstige Wertpapiere					
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			5,561	5,561	5,561
IV Betriebsnotwendiges Vermögen		1 + 2 + 3		1.039.945,069	1.218.844,211
V Erhaltene Steuerertragzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussanfert					
VI Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil					
VII Rückstellungen			73.175,813	73.175,813	73.175,813
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
6.2 Steuerrückstellungen					
6.3 sonstige Rückstellungen					
VIII Verbindlichkeiten			190.464,550	190.464,550	190.464,550
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten			8.431,043	8.431,043	8.431,043
IX Rechnungsabgrenzungsposten			61,932	61,932	61,932
X Kapitalausgleichsposten					
II Abzugskapital		4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9		81.658,787	81.658,787
III Verzinsliches Fremdkapital		7 - 7.a		152.023,508	152.023,508
IV Betriebsnotwendiges Eigenkapital		I. - II. - III.		808.262,774	985.161,917

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital
Position

Anlage 3.1-NB

1	Rechtsortliches Anlagevermögen	
1.1	Altanlagen zu AKHK	
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AKHK	
1.1.4	Grundstücke zu AKHK	
1.2	Altanlagen zu TNW	
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW	
1.2.4	Grundstücke zu AKHK	
1.3	Neuanlagen zu AKHK	
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AKHK	
1.3.4	Grundstücke zu AKHK	
2	Finanzanlagen	
2.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	
2.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	
2.3	Beteiligungen	
2.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht	
2.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	
2.6	sonstige Ausleihungen	
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
3.1	Vorräte	
3.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
3.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	
3.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	
3.1.4	geleistete Anzahlungen	
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
3.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
3.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	
3.2.3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
3.2.4	Sonstigen Vermögensgegenständen	
3.3	Wertpapiere	
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	
3.3.2	eigene Anteile	
3.3.3	sonstige Wertpapiere	
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	
5	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
6	Rückstellungen	
6.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
6.2	Steuerrückstellungen	
6.3	sonstige Rückstellungen	
7	Verbindlichkeiten	
7.a	devon unverzinsliche Verbindlichkeiten	
8	Rechnungsabgrenzungsposten	
9	Kapitalausgleichsposten	
II.	Abzugskapital	4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9
III.	Verzinsliches Fremdkapital	7 - 7.a



Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV		Anlage 4-NB1
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital	965.161.917
V.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	$I \cdot 0,4$ 487.537.685
	Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen	84,84%
	Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen	15,16%
IV.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	$\text{Min}(IV; V) \cdot 84,84\%$ 413.610.103
IV.b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	$\text{Min}(IV; V) - IV.a$ 73.927.581
IV.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	$IV - IV.a - IV.b$ 497.624.232
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	5,12% 21.178.837
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	6,91% 5.108.396
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	3,03% 15.078.014
VI.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT	41.363.247
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		
VII.a	Hebesatz	4,6
VII.b	Steuermesszahl	3,50%
VII.	Kalkulatorische Gewerbesteuer	$VI \cdot VII.a \cdot VII.b$ 6.659.483

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK					Restwerte zu AKHK zum				
Netzid	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfgebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											

Angaben zur Anlage/Anlagegruppe		AJGK				Restwerte zu AJGK zum					
Netzid	Anlagegruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Minzu	Max	Prüfungstermin @NetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											

Angaben zur Anlage/Anlagegruppe		Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum						
Netzbild	Anlagegruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022

Angaben zur Anlage/Anlagegruppe			Restwerte zu TNW zum								
Netzd	Anlagegruppe	AJ	Faktor zur Bestimmung der TNW	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											
-											

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
Netzd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022

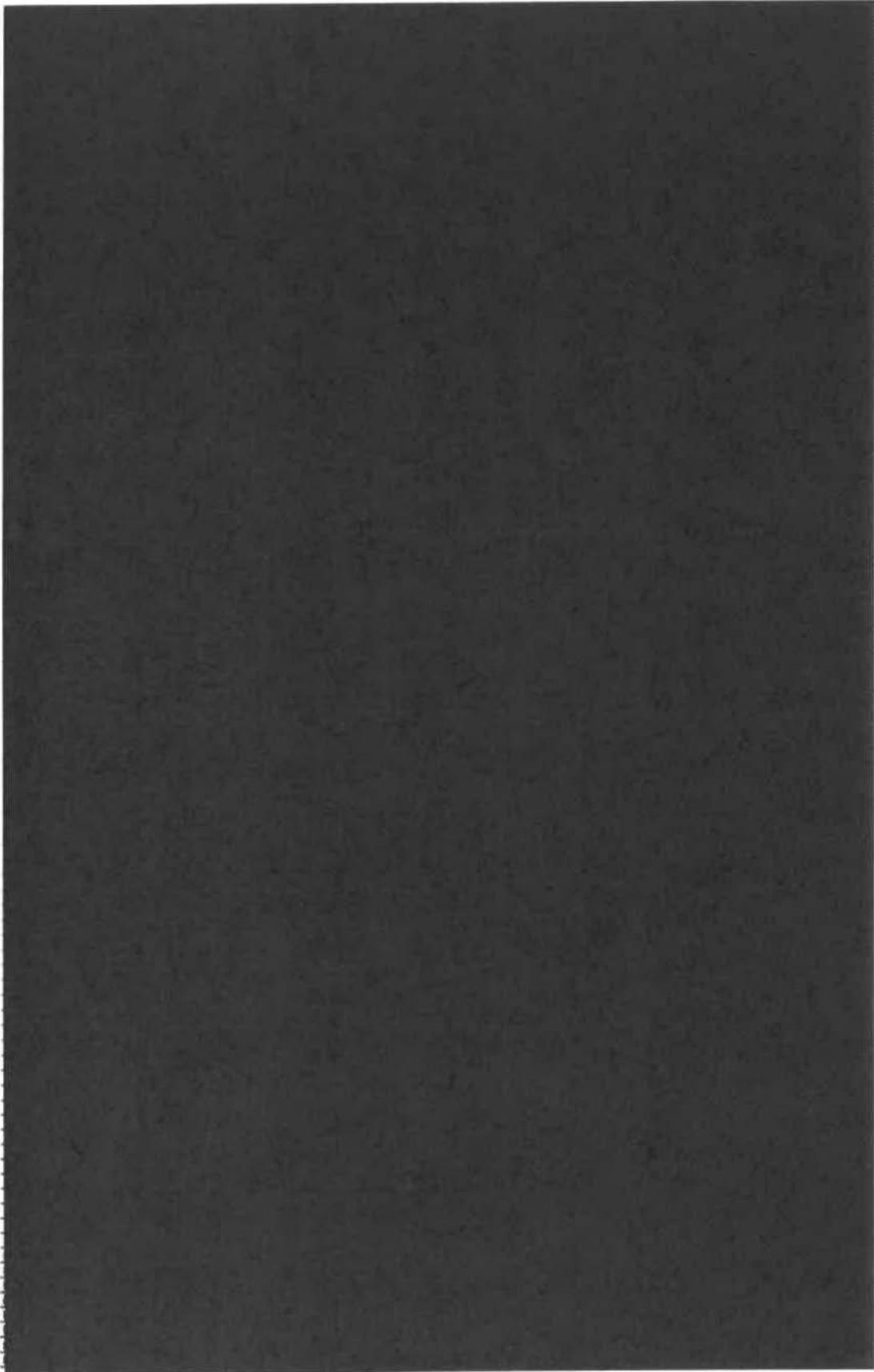
Vergleichbarkeitsrechnung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

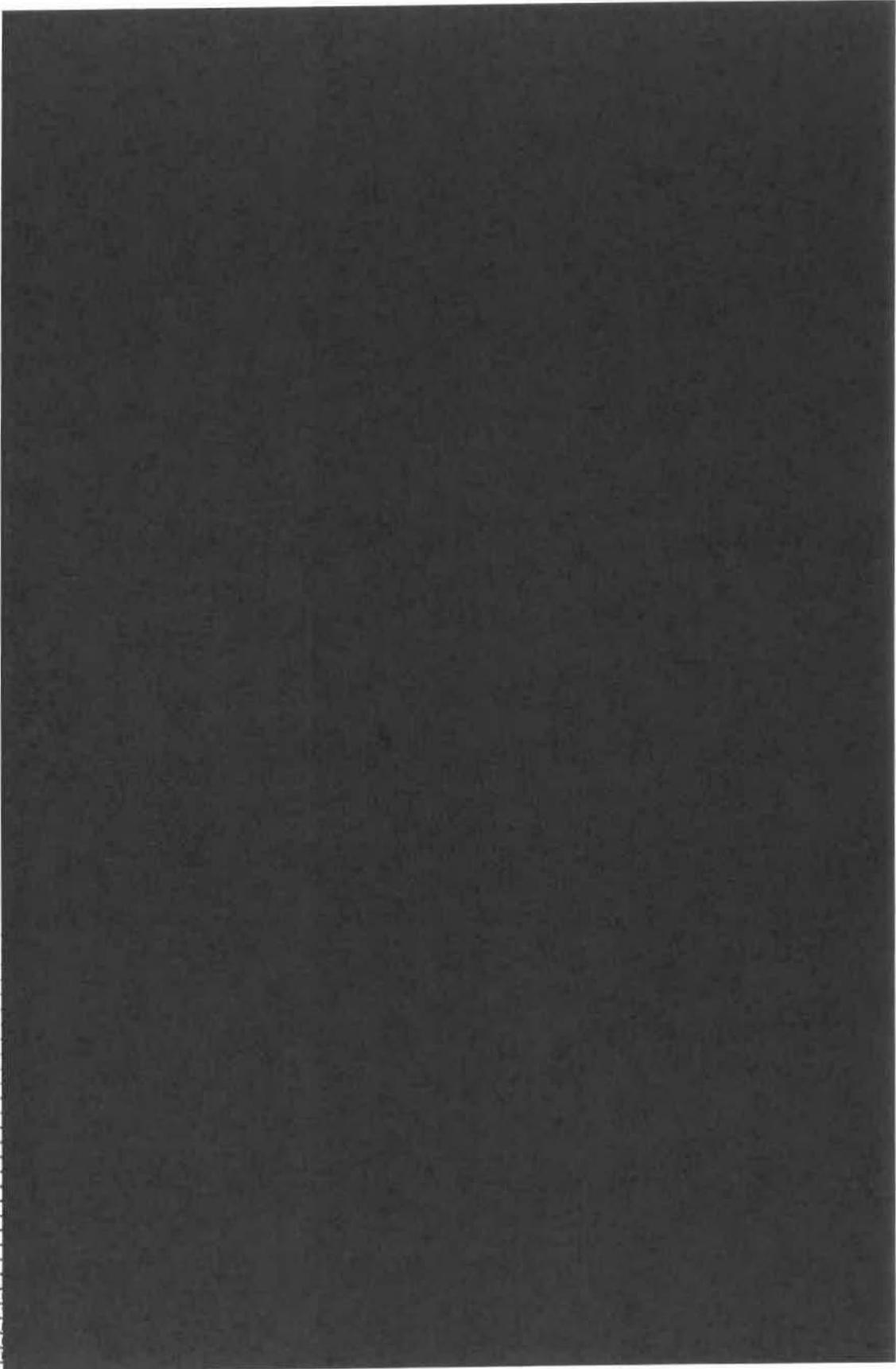
Anlage III

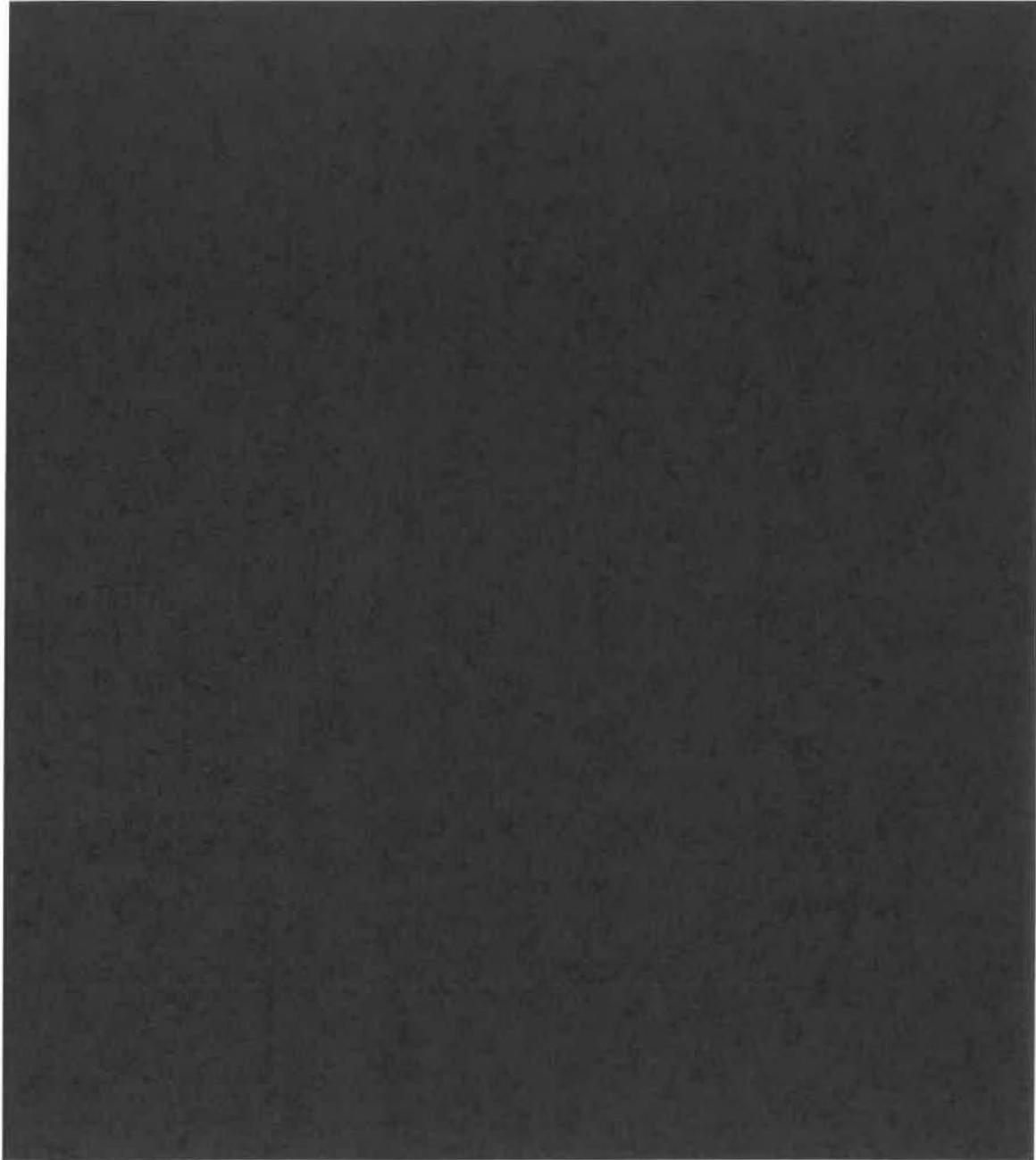
Anlagengruppe	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr	Annuitätische Kosten
I. Allgemeine Anlagen	30.249.220,40	6.274.255,59
II. Gasbehälter	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	40.656.127,39	2.588.674,46
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	1.855.878.530,25	109.687.487,66
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	116.816.687,19	6.201.132,07
VI. Fernwirkanlagen	15.620.614,35	1.358.742,44
Annuitätische Kosten des SAV		126.110.282,12

Weitere Vermögenspositionen	Durchschnittlicher Bestand	Zusätzliche Verzinsung
a) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	967.756,68	24.581,02
b) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	32.835.008,45	634.009,24
c) Grundstücke zu AK/HK	5.401.478,57	137.187,58
d) Sonstiges	-	-
e) Bilanzwerte der Finanzanlagen	400.010,09	10.160,26
f) Bilanzwerte des Umlaufvermögens	23.188.982,36	589.000,15
Zusätzliche Zinsen		1.694.948,25

Anlagengruppe	Jahr	Historische AKVHK bezogen auf das Anschaffungs Jahr	Anschaffungskosten







Übersicht der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Ausgangsniveau				Anlage IV
Relevante KAdnb gem. § 11 II ARegV		Kosten	Erlöse	Saldo
Nr 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten			
Nr. 2	Konzessionsabgaben			
Nr. 3	Betriebssteuern			
Nr 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen			
Nr 9	betriebl. und tarifvertragl. Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen			
Nr 10	Betriebs- und Personalratsstätigkeit			
Nr 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten			
Nr. 13	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen			
S. 3	verfahrensregulierte Kosten oder Erlöse			
Summe		5.675.144	1	5.675.143

Aufwandsparameter

Anlage V

	Netzkosten nach Konsolidierung	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Aufwandsparameter (Genehmigte Kapitalkosten)	Aufwandsparameter (standardisierte Kapitalkosten)
1 Aufwandsgleiche Kosten	116.396.089		110.720.945	106.726.649
1.1 Materialaufwand	62.706.619		62.706.171	62.706.171
1.2 Personalaufwand	24.284.845		20.860.964	20.860.964
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.677.998		3.954.297	
1.4 sonstige betriebliche Steuern	593.114			
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen	84.133.813		23.159.514	23.159.514
2 Kalkulatorische Abschreibungen	55.366.886		55.366.886	125.110.292
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen	55.366.886		55.366.886	125.110.292
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	-		-	-
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-		-	-
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	41.363.247		41.363.247	1.594.848
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer	6.659.483		6.659.483	6.659.483
1a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	219.785.704		214.110.951	240.091.372
5 Kostenmindernde Erlöse	6.077.435		6.077.435	6.077.435
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben	-		-	-
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste	-		-	-
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV	-		-	-
5.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungström	-		-	-
5.5 Erlöse aus Differenzmengen	587.876		587.876	587.876
5.8 Andere sonstige Erlöse	4.049.185		4.049.185	4.049.185
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)	1.440.393		1.440.393	1.440.393
6 Bestandsveränderungen	638.725		638.725	638.725
7 andere aktivierte Eigenleistungen	1.545.108		1.545.108	1.545.108
8 sonstige betriebliche Erträge	10.268.437		10.268.437	10.268.437
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzananschlagsbeiträgen	-		-	-
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostennachschüssen	-		-	-
8.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV	-		-	-
8.4 Andere sonstige Erträge	10.268.437		10.268.437	10.268.437
9 Erträge aus Beteiligungen	54.928		54.928	54.928
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens	-		-	-
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.317		30.317	30.317
11.1 Erträge aus Finanzanlagen	-		-	-
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln	30.317		30.317	30.317
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-		-	-
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge	18.612.850		18.612.850	18.612.850
II. Netzkosten	201.172.764	5.675.143	195.497.611	221.478.422
OPEX			106.726.649	106.726.649

CAPEX	100.724.430	126.705.240
kostenmindernde Erl. und Erlr.	18.612.950	18.812.950
Kalk. Gewerbesteuer	6.658.463	6.658.463
Aufwandsparameter	195.497.511	221.478.422

**Ermittlung der im Rahmen des Effizienzvergleichs als Aufwandsparameter
anzusetzenden Kosten („Überleitungsrechnung“)**

Gemäß § 14 Abs. 1 ARegV werden die im Rahmen des Effizienzvergleichs als Aufwandsparameter anzusetzenden Kosten ermittelt, indem von den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1, 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten die nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile abgezogen werden.

1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV

Bei der Bestimmung der Aufwandsparameter wurden die nachfolgend aufgeführten Kostenanteile als dauerhaft nicht beeinflussbar berücksichtigt:

- **Konzessionsabgaben (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2):** Konzessionsabgaben sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Neben den entstehenden Kosten sind auch die erzielten Erlöse zu berücksichtigen (BR-Drs. 417/07, S.51). Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich diese Kosten und Erlöse regelmäßig ausgleichen. Grund dafür ist, dass die von den Netzbetreibern aufgewendeten Kosten für Konzessionsabgaben den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt werden. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den Kosten müssen damit Erlöse in gleicher Höhe entgegenstehen.
- **Betriebssteuern (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3):** Betriebssteuern im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S.51). Steuern sind gemäß § 3 Abs. 1 AO Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Dementsprechend unterfallen etwa Grundsteuern auf betrieblich genutzte Grundstücke, die Kfz-Steuer auf betrieblich genutzte Fahrzeuge oder Energiesteuern der Regelung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV. Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 GasNEV

stellt keine Betriebssteuer nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV dar (siehe BGH, Beschl. v. 09.07.2013, EnVR 37/11).

- **Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4):** Die Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diese Kosten umfassen die aus vorgelagerten Netzebenen auf nachgelagerte Netzebenen überwälzten Kostenanteile (vorgelagerte Netzkosten). Biogaswälzungskosten (siehe unten unter Nr. 8a) sowie Kosten der Marktraumumstellung sind bei den Fernleitungsnetzbetreibern wie vorgelagerte Netzkosten zu behandeln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber in der Kostenposition „Aufwendungen für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ keine Kosten für Lastflusszusagen oder Speichernutzung geltend gemacht hat.
- **Genehmigte Investitionsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6):** Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.
- **Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a):** Erlöse aus der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV sind dauerhaft nicht beeinflussbare Erlöse. Gemäß § 23 Abs. 2a ARegV sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Auflösung des ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Der Netzbetreiber muss diesen Abzugsbetrag, um eine doppelte Kostenanerkennung zu vermeiden, kostenmindernd über 20 Jahre als dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlös in Ansatz zu bringen.
- **Kostenwälzung Biogas (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8a):** Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV auf alle Netze innerhalb des Marktgebietes umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der KoV vom

30.06.2011 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Demnach finden auf die Kosten der Biogaswälzung alle Regelungen für vorgelagerte Netzkosten und somit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV analog Anwendung.

- **Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2016 abgeschlossen worden sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9):**

Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Nach der alten Rechtslage galten Kosten aus betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbar, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2008 abgeschlossen worden sind. Durch die Neuregelung des § 11 Abs. 2 Nr. 9 ist der Stichtag, bis wann Vereinbarungen zu Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen werden können, auf den 31.12.2016 verschoben worden. Die Regelung weitet somit den Bestandsschutz von geltenden kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen, die vor dem 31.12.2008 abgeschlossen wurden, auf solche Vereinbarungen für beim Netzbetreiber direkt angestellte Mitarbeiter aus, die vor dem 31.12.2016 geschlossen wurden.

Ausweislich der Verordnungsbegründung sind von dieser Regelung nur jene Mitarbeiter erfasst werden, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrages direkt bei dem Netzbetreiber tätig sind. Ferner sind von dieser Regelung lediglich kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen umfasst; einseitig gewährte Leistungen oder Kosten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen können nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifiziert werden.

Nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile sind ferner solche Kosten anzusehen, die nicht durch Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen sondern durch elementare Lohnbestandteile begründet werden.

- **Kosten der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10):** Kosten für die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV

dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Betriebs- oder Personalratstätigkeiten anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.

- **Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11):** Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Berufs- und Weiterbildung bzw. für die Betriebskindertagesstätte für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.
- **Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a):** Kosten aus Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.
- **Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13):** Erlöse des Netzbetreibers aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GasNEV und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GasNEV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diese sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 GasNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

2. Überprüfung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Überleitungsrechnung

Auf Grundlage der vom Netzbetreiber vorgenommenen Überleitungsrechnung hat die Beschlusskammer den in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltenen Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt.

Nach der Novellierung der Anreizregulierungsverordnung („Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung“ vom 14.09.2016, BGBl. 2016, S. 2147ff.) gelten nunmehr Kostenanteile aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbar, wenn diese bis zum 31.12.2016 abgeschlossen worden sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 17.10.2016 die Überleitungsrechnung der Kostendaten 2015 zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die gemäß der Festlegung BK9-15/605 nach altem Recht abgefragt wurde, erneut abgefragt.

Hierauf hat der Netzbetreiber mitgeteilt, dass sich aufgrund der geänderten Rechtslage Änderungen an der von ihm zu Beginn der Kostenprüfung übermittelten Überleitungsrechnung ergeben.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung die vom Netzbetreiber vorgenommene Überleitungsrechnung zu Grunde gelegt, die der Netzbetreiber am 15.03.2017 über das Energiedatenportal übermittelt hat.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen überprüft. Die Höhe der aus Sicht der Beschlusskammer dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs.2 ARegV an den dem Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde liegenden Gesamtkosten ist **Anlage IV** zu entnehmen.

Hierbei haben sich Änderungen an den vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen ergeben. Im Einzelnen haben sich folgende Korrekturen ergeben:

- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition „sonstige Löhne und Gehälter“ als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von [REDACTED] von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.
- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition „Soziale Abgaben“ als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Nach Angaben des Netzbetreibers handelt es sich hierbei um [REDACTED]. Als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten solche Kosten und Erlöse, die in § 11 Abs. 2 ARegV aufgelistet sind. Nicht anzuerkennen sind demnach Lohnbestandteile wie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuern. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV sind lediglich vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachte Kosten und Erlöse aus vor dem 31.12.2016 abgeschlossenen betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen als

dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anzusehen. Die als dnbK geltend gemachten Kosten sind keine Kosten aus einer betrieblichen Vereinbarung bzw. aus einem Tarifvertrag. Sie sind höchstens mittelbar durch die betriebliche Vereinbarung bzw. den Tarifvertrag ausgelöst worden.

- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition „Versicherungen“ als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Nach Angaben des Netzbetreibers handelt es sich hierbei um Kosten für [REDACTED]. Kosten, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern. Die als dnbK geltend gemachten Kosten sind keine Kosten aus einer betrieblichen Vereinbarung bzw. aus einem Tarifvertrag. Sie sind höchstens mittelbar durch die betriebliche Vereinbarung bzw. den Tarifvertrag ausgelöst worden.
- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition „[REDACTED]“ als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. [REDACTED] ist nicht in der vorliegenden vom Netzbetreiber zugrunde gelegten Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit vom 29.01.1998 oder im 6. Nachtrag zur Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit vom 21.12.2015 geregelt. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern. Die als dnbK geltend gemachten Kosten sind keine Kosten aus einer betrieblichen Vereinbarung bzw. aus einem Tarifvertrag. Sie sind höchstens mittelbar durch die betriebliche Vereinbarung bzw. den Tarifvertrag ausgelöst worden.
- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition „[REDACTED]“ als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. [REDACTED] fallen nach Mitteilung des Netzbetreibers vom 15.03.2017 nicht in den Geltungsbereich der angegebenen Betriebsvereinbarungen zur Altersteilzeit vom 29.01.1998 inkl. aller Nachträge. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.

- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition „[REDACTED]“ als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von [REDACTED] (Unterpositionen [REDACTED] [REDACTED] laut Mitteilung des Netzbetreibers vom 15.03.2017) von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.

Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.

Die als dnbK geltend gemachten Kosten für „[REDACTED]“ sind keine Kosten aus einer betrieblichen Vereinbarung bzw. aus einem Tarifvertrag. Sie sind höchstens mittelbar durch die betriebliche Vereinbarung bzw. den Tarifvertrag ausgelöst worden.

- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition „[REDACTED]“ als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Kosten für [REDACTED] [REDACTED] fallen nach Mitteilung des Netzbetreibers vom 15.03.2017 nicht in den Geltungsbereich der angegebenen Betriebsvereinbarungen zur Altersteilzeit vom 29.01.1998 inkl. aller Nachträge. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.
- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition „[REDACTED]“ als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. [REDACTED] [REDACTED] fallen nach Mitteilung des Netzbetreibers vom 15.03.2017 nicht in den Geltungsbereich der angegebenen Betriebsvereinbarungen zur Altersteilzeit vom 29.01.1998 inkl. aller Nachträge. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern.
- Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition „[REDACTED]“ als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 10 qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der

Beschlusskammer nicht akzeptiert. In der GuV-Position [REDACTED]
[REDACTED], der die als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifizierten Kosten zugeordnet werden, ist nach Ermittlung des Ausgangsniveaus kein Anteil für [REDACTED] enthalten.

3. Aufwandsparameter

Anlage V zeigt die sich für den Netzbetreiber aus Sicht der Beschlusskammer ergebenden Aufwandsparameter gemäß § 14 ARegV.

Vergleichbarkeitsrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Vergleichbarkeitsrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV dient dazu, die Kapitalkosten so zu bestimmen, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist, und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV, die kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 GasNEV.

Die Kapitalkostenannuität wird für jede Anlagengruppe der Anlage 1 der GasNEV mit Hilfe des Annuitätenfaktors wie folgt gebildet:

$$An_i = TNW_i * q^{n_i} * \frac{(q - 1)}{(q^{n_i} - 1)}$$

<i>An_i</i>	=	<i>Annuität der Anlagengruppe i</i>
<i>TNW_i</i>	=	<i>Tagesneuwert der Anlagengruppe i</i>
<i>q</i>	=	<i>1 + Zinssatz</i>
<i>n_i</i>	=	<i>Nutzungsdauer der Anlagengruppe i</i>

Die Summe der Annuitäten aller Anlagengruppen und die standardisierte Verzinsung der von diesen Annuitäten nicht erfassten, aber zu verzinsenden Bilanzwerte bilden die standardisierten Kapitalkosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV.

Durch die Kostenannuitäten werden die Abschreibungen und die Verzinsung des Sachanlagevermögens standardisiert. Die Beschlusskammer hat Jahresannuitäten ermittelt, da dies dem Zweck einer Standardisierung entspricht. Neben der Verzinsung des Sachanlagevermögens sieht § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV auch die Verzinsung der Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens vor. Diese Verzinsung und die Verzinsung der Grundstücke, immaterielle Vermögensgegenstände, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden von den Annuitäten nicht erfasst. Die Kapitalkosten hierfür werden berücksichtigt, indem die Jahresmittelwerte der Bilanzwerte mit dem gewichteten Zinssatz multipliziert werden. Hinsichtlich des Zinssatzes findet auch insoweit § 14 Abs. 2 ARegV Anwendung.

Einer besonderen Berücksichtigung von Abzugskapital bedarf es nicht, weil auch im Rahmen der Standardisierungsrechnung hierfür ein Pauschalansatz in der Form des gewichteten Zinssatzes herangezogen wird. Der so ermittelte Kapitalkostenbetrag wurde den Kapitalkostenannuitäten des Sachanlagevermögens hinzugerechnet.

Die Vergleichbarkeitsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Grundlage der Tagesneuwerte (TNW) des Anlagevermögens des Netzbetreibers zu erfolgen. Zur Berechnung der TNW wurden die der Ermittlung des Ausgangsniveaus zu Grunde gelegten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) und die sich gemäß § 6a GasNEV ergebenden Indexreihen verwendet.

Für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 ARegV die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der GasNEV zu verwenden. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Für das Eigenkapital sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ARegV die nach § 7 Abs. 6 GasNEV für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzinssätze anzusetzen. Es wurde der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen in Höhe von 6,91 Prozent gemäß § 7 Abs. 6 GasNEV für alle Anlagen zu Grunde gelegt, da es Sinn und Zweck der Vergleichbarkeitsrechnung ist, von der spezifischen Investitionshistorie des einzelnen Netzbetreibers zu abstrahieren. Der Eigenkapitalzins ergibt sich aus der Festlegung der Beschlusskammer 4 vom 5.10.2016, (Aktenzeichen BK4-16/161). Für das verzinsliche Fremdkapital richtet sich die Verzinsung gemäß § 14 Abs. 2 S. 6 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Dabei wird zur Bestimmung des Fremdkapitalzinses auf den Zeitraum von 2006 bis 2015 abgestellt, da 2015 das Kalkulationsbasisjahr ist.

Jahr	Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuld verschreibungen	10-jahresmittel Umlaufrendite
	[%]	[%]
2006	3,8	
2007	4,3	
2008	4,2	
2009	3,2	
2010	2,5	
2011	2,6	
2012	1,4	
2013	1,4	
2014	1,0	
2015	0,5	2,49

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten;
Umlaufrenditen nach Wertpapierarten¹

Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für den Zeitraum 2006 bis 2015 eine durchschnittliche Rendite von 2,49 % ab.

Der Eigenkapital- und der Fremdkapitalzinssatz sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 ARegV um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Jahr	Indexstand	Preisänderungsrate	durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel)
		[%]	[%]
2006	93,9	1,50%	
2007	96,1	2,30%	
2008	98,6	2,60%	
2009	98,9	0,30%	
2010	100,0	1,10%	
2011	102,1	2,10%	
2012	104,1	2,00%	
2013	105,7	1,50%	
2014	106,6	0,90%	
2015	106,9	0,30%	1,46

Tabelle: Verbraucherpreisgesamtindex für Deutschland (Jahreswerte)²

¹ http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaelze_und_Renditen/Umlaufrenditen/umlaufrrenditen.html

² <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesamtwirtschaft/Umwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Verbraucherpreisindizes.html>

Hieraus leitet sich die durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel) für den Zeitraum 2006 bis 2015 ein durchschnittlicher Wert von 1,46 % ab. Bei der Bestimmung der durchschnittlichen Preisänderungsrate (10-jahresmittel) wird auf den Zeitraum von 2006 bis 2015 abgestellt, da das Basisjahr 2015 ist. Die Ermäßigung der Zinssätze erfolgt anhand der nachstehenden Formel:

$$Zins_{real} = Zins_{nom} - \text{durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel)}$$

Daraus folgt ein Wert für den realen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zins_{real}) in Höhe von 5,45 % und für den realen Fremdkapitalzinssatz (FK-Zins_{real}) ein Wert von 1,03 %.

Der zu verwendende Zinssatz (Zins_{Mittel}) bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Der gewichtete Zinssatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$Zins_{Mittel} = 40 \% * EK-Zins_{real} + 35 \% * FK-Zins_{real} + 25 \% * 0$$

Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz in Höhe von 2,54 %.

Anlage III enthält eine Übersicht über die der Vergleichbarkeitsrechnung für den Netzbetreiber zu Grunde gelegten AK/HK sowie die sich ergebenden annuitätischen Kosten.